

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0793/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Horst Schlicht
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3-20.21.2	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 03.06.2019

**Jahresabschluss zum 31.12.2018**

**hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1110, 3660, 4240, 4241, 5310, 5470, 5530 und 5710 in Höhe von insgesamt 244.203,16 EUR werden genehmigt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 1.340.775,16 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz **um 1.096.572,-- EUR verbessert.**

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **340.531,-- EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2018 bewilligt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Reimann  
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:    -entfällt-**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

## Sachverhalt:

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen – berücksichtigt.

Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel weit voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen (§ 100 Abs.4 HGO).

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2018 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

### 2.1 Budget 1110 Gemeindeorgane und Verwaltungssteuerung:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 49.879,24 EUR vor allem durch mehr Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen bei gleichzeitigen Mehraufwendungen für Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Instandhaltungsrückstellungen für das Rathaus.

Es ergeben sich jedoch **keine** über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 100 Abs. 1 HGO, weil die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, welche nicht veranschlagt oder zusätzlich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden, höher sind als der Mehraufwand (§ 100 Abs. 4 HGO).

### 2.2 Budget 3660 Natur- u. Landschaftspflege, Freizeiteinrichtungen, Forstwirtschaft:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 39.408,91 EUR entsteht durch Mehraufwendungen in den Bereichen Unternehmereinsatz Holzwerbung und Wegebau.

Es ergeben sich über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 145.397,72 EUR. Diese sind überwiegend gedeckt durch Mehrerträge im Budget von 105.988,81 EUR (resultierend aus Forsthauptnutzung, Zuweisung Land als Soforthilfe Sturmschäden, Spenden für Klettergerüst und Auflösung Rückstellungen für Instandhaltungen), der Restbetrag wird im Gesamthaushalt gedeckt.

### 2.3 Budget 4240 Sportanlagen:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 3.126,24 EUR resultiert aus dem Bereich der Fremdinstandhaltungen (Bauunterhaltungen und Instandhaltungen Außenanlagen).

Es ergeben sich über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 4.064,80 EUR die zum Teil durch Mehrerträge im Budget von 1.217,00 EUR und der Rest im Gesamthaushalt gedeckt sind.

#### 2.4 Budget 4241 Waldschwimmbad:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 57.020,91 EUR. Diese resultiert hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Fremdinstandhaltungen (inklusive Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen), Materialaufwand, Hilfsstoffe, Energie sowie Leiharbeitskräfte.

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 117.057,10 EUR, welche durch Mehrerträge im Budget von 84.209,19 EUR (hauptsächlich Benutzungsgebühren durch den Hitze-Sommer 2018) und der Restbetrag im Gesamthaushalt gedeckt ist.

#### 2.5 Budget 5310 Umweltschutz / Ver- und Entsorgung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 73.007,02 EUR resultiert aus weniger Erträgen hauptsächlich wegen der 0,- EUR Verzinsung des Kapitaldienstfonds Straßenbeleuchtung der SÜWAG und Mehraufwendungen für Steuernachzahlungen 2015 bis 2018 an das Finanzamt (Körperschaftsteuer u. Soli) durch die Beteiligung an der EnergieRegion Taunus-Goldener Grund Beteiligungs- GmbH u. Co. KG (BERT-KG). Auch wurden außerplanmäßige Aufwendungen für Sachverständige und Rechtsanwälte für die Konzessionsvergaben verbucht.

Es ergeben sich über- oder außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 56.511,68 EUR die nicht im Budget gedeckt sind. Sie werden durch den Gesamthaushalt gedeckt.

#### 2.6 Budget 5470 Öffentlicher Personennahverkehr:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 3.118,84 EUR. Diese resultiert hauptsächlich aus Mindererträgen aus der Auflösung von Sonderposten, weil die geplante Auflösung der Stellplatzrücklage zur Gegenfinanzierung des barrierefreien Umbaus der Bushaltestellen nicht nötig war. Die Maßnahme wurde 2018 nicht durchgeführt. Auch wurden deshalb Aufwendungen für Instandhaltungen der Bushaltestellen eingespart. Der Zuschuss an den RTV für die Buslinie 22 fiel ebenfalls geringer aus.

Es ergeben sich daher **keine** über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO.

#### 2.7 Budget 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen:

Es ergibt sich eine geringe Budgetüberschreitung i. H. v. 1.442,30 EUR, hauptsächlich wegen Mindererträgen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Bestattungsgebühren, Benutzungsgebühren Trauerhallen, Grabnutzungsgebühren und Grabräumungsgebühren).

Da aber auch weniger Aufwendungen verbucht wurden (Instandhaltungen, Materialaufwand, Einstellung Sopo, Beamtenbezüge, Pension- u. Beihilferückstellungen) ergeben sich **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO.

#### 2.8 Budget 5710 Wirtschaftsförderung:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 17.199,70 EUR, wegen eines außerplanmäßigen Zuschusses von T€ 20 für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung an den RTK für den Breitbandausbau.

Dadurch ergeben sich über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen von 17.499,70 EUR welche durch einen Mehrertrag von 400,00 EUR im Budget und der Rest im Gesamthaushalt gedeckt ist.

3. Diesen vorgenannten Budgetüberschreitungen von insgesamt 244.203,16 EUR stehen **Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 1.340.775,16 EUR** gegenüber. **Das heißt, dass sich per Saldo eine Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 1.096.572,-- EUR ergibt.**

**Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 340.531,-- EUR.**

Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 entstanden sind berücksichtigt.

Die Deckung der Budgetüberschreitungen und der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, somit ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

4. Die Behandlung der „**Budgetüberschreitungen**“ und der „**üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen**“ (**§ 100 Abs. 1 HGO**) ist – so wie in der Vorlage dargestellt, analog dem Vorjahr – mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Franz  
Oberamtsrat

Schlicht  
Amtsrat

**Anlagen:**

Tabelle: „Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2018  
Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)“